

Art. 2.

Die Plenar-Versammlung besteht aus dem Präsidenten, den sämmtlichen sieben nicht akademischen und fünf akademischen Räten.

Der Zivilsenat wird durch den Präsidenten, vier nicht akademische und drei akademische Räte gebildet; der Kriminalsenat durch den Präsidenten und die übrigen drei nicht akademischen und zwei akademischen Räte, vorbehaltlich der unten vorgesehenen Erweiterungen und sonstigen Modifikationen der Senate für gewisse Fälle. (Art. 11. 13. 14. 16.)

Art. 3.

Aus jedem Senate tritt am Schlusse jedes halben Jahres ein nicht akademisches und ein akademisches Mitglied aus und in den andern Senat über.

Wer die längere Mitgliedschaft in einem Senate für sich hat, tritt vor dem andern aus; bei gleichlanger Mitgliedschaft geht der ältere Rath dem jüngeren bei dem Austritte vor.

Durch Uebereinkunft resp. Tausch der betheiligten Mitglieder kann die Ordnung des Austritts resp. Eintritts abgeändert werden, wenn der Präsident dazu seine Genehmigung erteilt.

Die Vertheilung der eingegangenen Sachen unter die einzelnen Mitglieder des Gerichts erfolgt durch den Präsidenten. Die akademischen Mitglieder sollen der Regel nach vorzugsweise mit Korrelationen, wo diese nach den weiter unten folgenden Bestimmungen nöthig sind, beschäftigt werden; soweit sie nach dem Ermessen des Präsidenten als Referenten bestellt werden, gelten auch für sie die weiter unten geordneten Grissen für den Vortrag der Sachen und die Vorlegung der Konzepte zu den Erkenntnissen, sowie die sonstigen Bestimmungen über die Disziplinarbefugnisse des Präsidiums im Falle eintretender Verzögerung in derselben Weise, wie für die nicht akademischen Mitglieder.

II. Von den Plenar-Versammlungen insbesondere.

Art. 4.

Vor die Plenarversammlungen gehören alle die Verfassung des Gerichts, die Anstellung neuer Mitglieder, Anwälte und Subalternen bei dem Gericht, überhaupt alle die allgemeinen Verhältnisse des Gerichts betreffenden Angelegenheiten, ferner alle von dem Gericht zu erhaltenden Gutachten.

Art. 5.

Der Präsident versammelt das Plenum so oft Gegenstände vorliegen, welche vor dasselbe gehören.

Es ist bei Anwesenheit von wenigstens sieben Botanten beschlußfähig.

Ein Sekretär ist bei dessen Sitzungen gegenwärtig.